

## Satzung der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc e.V.

§1 Der Name ist „Freie Fahrtenschaft Tír na nÓc e.V.“

§2 Der Sitz des Vereines ist Trittau, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Trittau eingetragen.

§3 Zweck des Vereines ist die Erziehung von Mädchen und Jungen zu selbständig denkenden Menschen und zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern. Mittel der Erziehung ist das Leben in den Gemeinschaften der Gruppen. Es wird erreicht, durch aktives Mitgestalten des Gruppenlebens. Das gemeinsame Mitverantworten aller, in freiwillige Bindung. Durch gemeinsame Aktivitäten, Fahrten, Seminare und Veranstaltungen, die im Sinne von eigener Bestimmung, eigener Verantwortung und mit innerer Wahrhaftigkeit von allen selbst mitgestaltet werden. Zweck der Fahrtenschaft ist es weiterhin, die Mädchen und Jungen zu lehren mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, zu helfen wo ihre Hilfe gebraucht wird, das als gut zu erkennen, was gut ist; und sich mit dem schlechten auseinander zusetzen und es zu ändern suchen. Die Mädchen und Jungen sollen erkennen, dass das Wesentliche im Zusammenleben von Menschen nicht die Betonung des Trennenden, sondern die des Gemeinsamen und die Achtung vor der freien menschlichen Persönlichkeit ist. Die Mädchen und Jungen zu selbständigem, unvoreingenommenem Denken zu führen, sie vor einseitiger Beeinflussung zu bewahren, sie jedoch zur Kritikfähigkeit zu erziehen, damit sie ihren späteren Weg als politisch mündige Bürger unseres Staates aus eigener Erkenntnis finden ist das Ziel.

§4 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Wege jugendpflegerischer Arbeit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Kein Mitglied des Vereins darf für seine Vereinsarbeit ein Entgelt oder andere Zuwendungen erhalten. Ihm dürfen nur bare Auslagen erstattet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen zu. Sie erhalten bei der Auflösung des Vereins nur den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglied des Vereins ist jede Person, die ihren Eintritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. Für Minderjährige erklären dies die Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch die schriftliche Erklärung.

§6 Die Mitgliedschaft ist weder an eine bestimmte Nationalität noch an eine bestimmte Rasse oder Weltanschauung gebunden.

§7 Organe des Vereins sind der Vorstand und das „Fahrtenschaftsthing“. Das Fahrtenschaftsthing setzt sich zusammen aus den gewählten Führern der Gruppen der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc, dem Vorstand und Personen die vom bestehenden Fahrtenschaftsthing mit zwei drittel Mehrheit gewählt werden und sich im Sinne der Satzung für den Erhalt des Vereines einsetzen. Jedes Mitglied im Fahrtenschaftsthing hat das Vorschlagsrecht.

§8 Das Fahrtenschaftsthing ist das oberste beschließende Organ der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc.

§9 Der Vorstand der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Fahrtenschaftsführer), dem zweiten Vorsitzenden (Herold) und dem dritten Vorsitzenden

(Schatzmeister). Er wird gewählt vom Fahrtenschaftsthing. Er ist Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB. Die Wahlen gelten höchstens auf die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Der Fahrtenschaftsführer vertritt gemeinsam mit den Mitgliedern des Fahrtenschaftsthings die Fahrtenschaft nach innen und außen. Insbesondere in folgenden Bereichen: Wahrnehmung der Interessen der Fahrtenschaft gegenüber den Behörden, anderen Jugendverbänden und innerhalb von Dachverbänden. Aus - und Fortbildung der Führerinnen und Führer, die wissen, das ihnen die Aufgabe der Gruppenführung Pflichten auferlegt, die sich ihrer Verantwortung für die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen bewusst sind, die bereit sind mit ihren Gruppen zu leben, d.h. ihnen vorzuleben. Führer und Führerinnen die in ihren Gruppen versuchen, das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der ganzen Jugend zu wecken, demokratische Gesinnung und Lebensform zu fördern und totalitären Bestrebungen entgegenzuwirken.

§ 11 Der Herold ist ständiger Vertreter des Fahrtenschaftsführers. Der Schatzmeister verwaltet und kontrolliert die Gelder der Fahrtenschaft, insbesondere die Fahrtenschaftsbeiträge, aber auch die Zuweisungen aus den Jugendplänen. Er überwacht insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung dieser Zuwendungen gemäß den bestehenden Förderungsrichtlinien.

§ 12 Der Beitrag der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc wird vom Fahrtenschaftsthing festgelegt.

§ 13 Das Fahrtenschaftsthing nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung. Es muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Das Fahrtenschaftsthing wird vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 14 Über das Thing muss Protokoll geführt werden, das vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fahrtenschaftsthing gewählt. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen achtundzwanzig Tagen zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch das nächste Fahrtenschaftsthing.

§ 15 Der Verein verwaltet die Mitgliedsbeiträge der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc. Außerdem obliegt dem Verein die Verwaltung aller privaten und staatlichen Zuwendungen. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei, vom Fahrtenschaftsthing gewählten, Revisoren geprüft. Der Bericht der Prüfer ist dem Fahrtenschaftsthing vorzulegen, das dem Vorstand Entlastung erteilt.

§ 16 Satzungsänderungen können nur mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fahrtenschaftsthing beschlossen werden.

§ 17 Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sie von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Fahrtenschaftsthing mit dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder des Fahrtenschaftsthing beschlossen wird.

§ 18 Bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vereinseigentum fällt dem Hamburger Singewettstreit e.V. gemäß Bescheid 17/431/11768 des Finanzamtes Hamburg-Nord zu, der es ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dieser und weitere Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und des Jugendamtes Stormarn ausgeführt werden.

§ 19 Der Vorstand der „Freien Fahrschaft Tír na nÓc e.V.“ ist an die Beschlüsse des „Fahrschaftsting“ der „Freien Fahrschaft Tír na nÓc“ gebunden.

§ 20 Die Kluft der „Freien Fahrschaft Tír na nÓc“ besteht aus: einem blauen Fahrschaftshemd der schwarzen Jungenschaftsjacke und dem schwarz/weißen Halstuch.

§21 Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.